



HAFTUNG BEI CYBERANGRIFFEN

IT SICHERHEIT ALS COMPLIANCE THEMA

26.10.2023

HAFTUNG BEI CYBERANGRIFFEN

ANSPRUCHSTELLER & ANSPRÜCHE

Wer ?

- Geschäftspartner
- Arbeitnehmer
- Gesellschafter
- „betroffene Person“ (DSGVO)
- Behörden

Was ?

- Ersatz für
 - Verlust von Daten / Geschäftsgeheimnissen / Know-how
 - Produktionsausfall / Entgangener Gewinn
 - Personenschäden (insbesondere kritische Infrastruktur)
 - Vermögensverluste (Social Engineering)
- Datenschutzverletzung
- Bußgelder
- „Lösegelder“
- Reputationsschäden

Von Wem ?

- Gesellschaft
- Geschäftsführung / Vorstand
- Arbeitnehmer

HAFTUNG BEI CYBERANGRIFFEN

ANSPRUCHSGRUNDLAGEN (WORAUS?)

- Organhaftung
 - GmbH Geschäftsführer (§ 43 GmbHG) / Vorstand einer AG (§ 93 AktG)
 - Aufsichtsrat (AG: §§ 111, 116, 93 AktG; GmbH: §§ 111, 116, 93 AktG iVm § 25 MitbestG bzw. § 1 DrittelbG oder § 52 GmbHG)
- Vertragliche Haftung
- Deliktische Haftung
 - aus der Verletzung von Rechtsgütern und absoluten Rechten (§ 823 Abs. 1 BGB)
 - aus der Verletzung von Schutzgesetzen (§ 823 Abs. 2 BGB)
 - wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO (Art. 82 DSGVO)
 - wegen der Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses (§§ 6 ff. Geschäftsgeheimnisgesetz)
- Strafrechtliche Haftung (Geld- oder Freiheitsstrafe)
- Ordnungswidrigkeiten (Bußgeld)
 - Verletzung von Meldepflichten (BSI-Gesetz / Art. 83 DSGVO)
 - Aufsichtspflichtverletzung §§ 9, 30 und 130 Ordnungswidrigkeitengesetz

HAFTUNG BEI CYBERANGRIFFEN

SORGFALTSMAßSTAB / BUSINESS JUDGMENT RULE

- Gem. § 43 Abs. 1 GmbHG hat ein Geschäftsführer „in den Angelegenheiten der Gesellschaft“ mit der „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“ zu handeln. Gem. § 93 Abs. 1 Akt haben die Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung die „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“ anzuwenden.
- Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden (§ 91 Abs. 2 AktG).
- Keine Erfolgshaftung sondern Pflicht zu sorgfaltsgerechtem Verhalten.

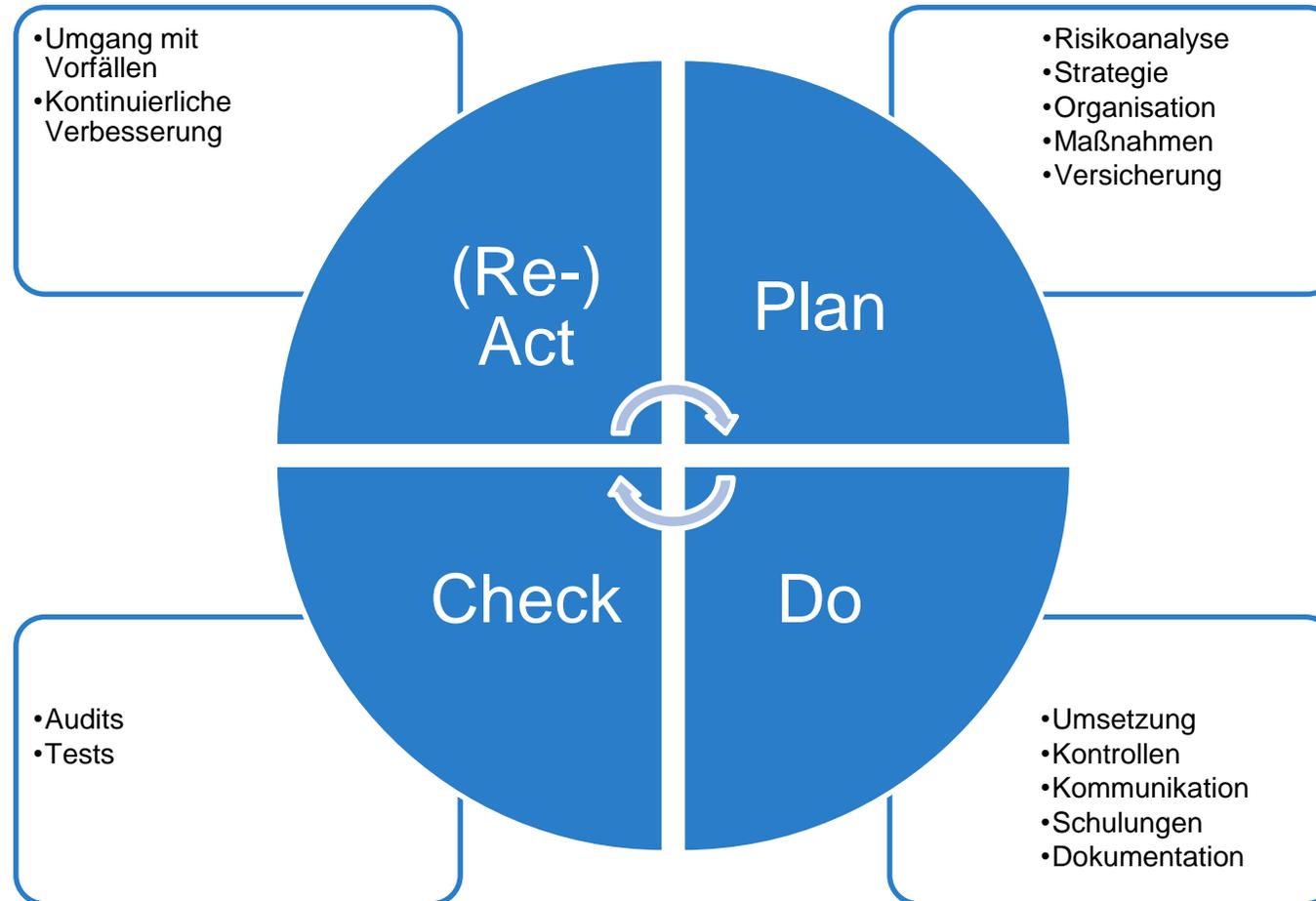
Privilegierung unternehmerischer Entscheidungen (ARAG/Garmenbeck-Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 21.04.1997 - II ZR 175/95))

- Vorliegen eines Ermessensspielraums in Abgrenzung zu gebundenen Entscheidungen;
- Die Entscheidung beruht auf sorgfältiger Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen;
- Die Risikobereitschaft eines verantwortungsbewussten Geschäftsführers / Vorstandsmitglieds wurde nicht überspannt;
- Die Entscheidung ist ausschließlich am Unternehmenswohl orientiert, d.h. vor allem nicht an eigenen Interessen oder Interessen außerhalb des Unternehmens.

WAS TUN?

IT SICHERHEIT ALS COMPLIANCE THEMA

RISIKOMANAGEMENT



Osnabrück

Dr. Rudel, Schäfer & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater

Friedrich-Janssen-Straße 1
49076 Osnabrück

Tel. 05 41/3 58 33 0
Fax 05 41/3 58 33 33

anwaelte@rudel-schaefer-partner.de

Melle

Dr. Rudel, Schäfer & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater

Bahnhofstraße 12
49324 Melle

Tel. 0 54 22/95 54 0
Fax 0 54 22/95 54 54

melle@rudel-schaefer-partner.de